

Fünftes Kapitel.

Von den öffentlichen Häusern im allgemeinen.

Die Polizei vermag nicht das Dasein von öffentlichen Häusern zu hindern, und sieht sich daher in die Notwendigkeit versetzt, sie nicht zu autorisieren, was sie nie tut, wohl aber zu dulden. In diesem Kapitel werde ich also die Maßregeln angeben, die sie ergriffen hat, die Nachteile zu mindern.

I. Besondere, zu verschiedenen Zeiten solchen Häusern gegebene Namen.

Es hat dergleichen Häuser zu allen Zeiten gegeben, und es gibt ihrer auch jetzt noch in allen Ländern, indem hierbei nur jene Verschiedenheit eintritt, welche Klima, Sitten und volkstümliche Gewohnheiten bedingen.

In Frankreich hat man sie von den ältesten, historischen Zeiten an bis jetzt mit mancherlei Namen belegt. Die Römer, welche es eroberten, nannten sie Lupanaria, von lupa (Wölfin), um das hier geführte tierische Leben zu bezeichnen; weil in Rom diese Orte ursprünglich gewölbt waren, so nannte man die Ausschweifung hier Fornicatio, von fornix (Gewölbe).

Diese Bezeichnung scheint bis zur Zeit des heiligen Ludwig im Gebrauche gewesen zu sein; allein in dieser Periode (1254), welche durch die damals gegebenen Gesetze zur Unterdrückung der Prostitution gekennzeichnet ist, gab man ihnen den Namen Bordeaux, ein Wort, das nach Ansicht einiger vom altsächsischen Worte Bord (ein Häuschen, eine Wohnung, eine kleine Wohnung), herkommt, nach der Meinung anderer aus den französischen Wörtern bord und eau besteht, weil sie sich beinahe immer am Ufer des Flusses oder in Badehäusern befanden. Nach den Kreuzzügen wurde nämlich das Baden in Paris Sitte; aber die meisten Orte, wo man Bäder bereitete, verwandelten sich bald in Unzuchtshäuser.

Um dieselbe Zeit bezeichnete man solche öffentliche Orte auch mit dem Worte Clapier, Höhle, in welcher die Kaninchen wohnen, und das dem lateinischen fornix recht gut entspricht, außerdem aber auch dertut, wie sich die Prostitution zu jeder Zeit in den dunkelsten, entlegensten Orten verbarg. Der ihnen gegebene Name Clapier dauerte nicht lange; man findet ihn aber doch noch in einer Ordonanz vom 30. Juni 1395.